

Maßnahme 6 Kommunalen Straßenbau und begleitende Infrastruktur

Förderfähig ist:

- Verkehrsinfrastruktur und zugehörige Nebenanlagen in Rechtsträgerschaft / Baulast der Kommunen
- Gemeindeverbindungsstraßen
- Orts-/Anliegerstraßen
- Stellplätze in Ortslagen
- innerörtliche Gehwege
- Straßen- und sonstige Außenbeleuchtungsanlagen
- Stützmauern / Brücken
- Straßenentwässerungsanlagen, die der Straßenbaulastträger im unmittelbaren Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zu leisten hat
- Einbringen von Leerrohrinfrastruktur
- mit dem Infrastrukturvorhaben in Verbindung stehende Grünmaßnahmen



Zu beachten ist:

- Beleuchtungsanlagen, wenn sie dem Stand der Technik und der Energieeffizienz entsprechen
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß / bei fachlicher Vertretbarkeit sind Teilversiegelungen zu bevorzugen
- Ausbau erfordert mindestens komplette Deckensanierung

Ausschlusskriterien:

- keine

Hinweis:

- begleitende Vorhaben zur Sanierung und Aufwertung der Verkehrsinfrastruktur sind so auszulegen, dass sie sich in die dörfliche bzw. örtliche Umgebung sowie das Ortsbild gestalterisch einfügen

Fördersätze:

Kommunen	70%
Höchstförderung	keine

Allgemeingültige Regeln:

- Zuwendungsempfänger können nur Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein, bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung ausreichend,
- Planungsleistungen (Leistungsphase 1-8 HOAI) sind förderfähig, Begrenzung jedoch auf 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (ohne Baunebenkosten),
- keine Förderfähigkeit für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Förderuntergrenze beträgt 5.000 €,
- mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Einholung von Genehmigungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erwerb von Grundstücken)